

dies in den 1920er- und 1930er-Jahren vielleicht noch verstanden werden kann, so ist es doch erstaunlich, dass auch im Berner Kommentar zum Genossenschaftsrecht kein Verweis zur PGR-Regelung enthalten ist. In zwei Bänden und über 800 Seiten lässt sich der Kommentar zum Schweizer Genossenschaftsrecht aus und widmet dabei auch einen grösseren Teil einem rechtsvergleichenden Überblick. Trotzdem taucht Liechtenstein unter den 13 untersuchten Jurisdiktionen nicht auf.⁸⁰

4.5 Vergleich der aktuellen Regelungen im PGR und im OR

Ein detaillierter Vergleich der Regelung im PGR und im Schweizer Obligationenrecht (OR) in der Fassung vom 1. Januar 2016 (sh. Anhang) lässt erkennen, dass sich Struktur und Grundaufbau auch heute noch ähnlich sind. Die gemeinsame Grundlage im Entwurf von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 ist weiterhin erkennbar, gleichzeitig bestehen aber auch einige Unterschiede, welche sich aus den getrennten Gesetzgebungsprozessen in den beiden Ländern seit 1919 erklären und die teilweise auf Spezifika der Schweiz oder Liechtensteins zurückgehen, teilweise bewusste Abweichungen darstellen.

Als prominentester Spezialfall im PGR ist die Regelung zu den kleinen Genossenschaften in Art 483–495 PGR anzusehen. Aufgrund eines Vorbehalts in Art 59 Abs 3 ZGB ist diese Materie nicht im OR enthalten, da sie in der Schweiz dem kantonalen Recht vorbehalten blieb.

Als Spezifikum der Regelung im OR kann auf Art 841 OR verwiesen werden, der die Möglichkeit vorsieht, die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einem Versicherungsvertrag zu verknüpfen. Eine entsprechende Bestimmung war im OR-Entwurf 1919 und auch im darauf aufbauenden PGR-Entwurf nicht enthalten. In der Schweiz taucht sie erstmals im Entwurf des Bundesrates aus dem Jahr 1928⁸¹ auf, nach Erlass des PGR. In Liechtenstein ist die Versicherungsgenossenschaft bis heute nicht ausdrücklich im PGR geregelt, wobei jedoch die Rechtsprechung feststellt, dass auch in Liechtenstein Versicherungsgenossenschaften zulässig sind.⁸² Entsprechend sieht auch das Versicherungsaufsichtsgesetz in Art 14 Abs 1 als eine der möglichen Organisationsformen für ein Versicherungsunternehmen die Form der Genossenschaft vor.⁸³

Als Illustration einer bewussten Abweichung auf Liechtensteiner Seite sei auf den erst 2007 abgeänderten Art 472a Abs 1 PGR verwiesen, der in Abweichung von der ansonsten identen Regelung in Art 882

⁸⁰ *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 640 ff.

⁸¹ BBl 1928 I 205 ff, zur Genossenschaft ab 284; Detailliert dazu *Forstmoser*, Berner Kommentar Art 841.

⁸² OGH 9. Januar 2003, 1 Cg 2000.21-74, LES 2003, 274 ff.

⁸³ Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI 2015/231, LR 961.01.